

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

27. Jahrgang

Freitag, 13. August 2021

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ Zeit, Ort und Tagesordnung der 15. Sitzung der Stadtvertretung
- ◆ Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021

Bürgertelefon

In Zeiten der Corona-Krise sind Augenmaß, Verantwortungsbewusstsein und Solidarität gefragt. Wir möchten den Zusammenhalt in unserer Stadt fördern und Menschen, die Hilfe suchen mit Menschen zusammenbringen, die Hilfe anbieten. Zu diesem Zweck hat der Corona-Krisenstab der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten ein Bürgertelefon eingerichtet. Hier werden viele individuelle Fragen zum Corona-Virus beantwortet und gleichzeitig Hilfsangebote und Bedürfnisse von Hilfesuchenden gesammelt.

Telefon: 03821 8934-123

Gern nehmen wir Ihre Anregungen und Angebote bzw. Ihre Wünsche zur Unterstützung auch per E-Mail unter: gemeinsam@ribnitz-damgarten.de entgegen.

Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

April bis Oktober: Di - Fr: 10 bis 18 Uhr
Sa: 9 bis 14 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. September 2021, 13:00 - 19:00 Uhr

12. Oktober 2021, 13:00 - 19:00 Uhr

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6
(aufgrund der Corona-Pandemie mit Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per E-Mail: PflegestuetzpunktRDG@lk-vr.de

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. August 2021 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 101

Öffnungszeiten des Corona-Testzentrums

Testzentrum, „Am Markt“
(ehemals Bäckerei Hornung)
Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sa. 10:00 Uhr - 15:00 Uhr

Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten, „Am Sportplatz“
dauerhaft geschlossen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Am **18. August 2021 um 18:00 Uhr** findet im **Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6**, die 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen. Es besteht Maskenpflicht. Die Sitzung kann auch im Livestream auf YouTube verfolgt werden (www.ribnitz-damgarten.de/livestream).

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertreterversammlung vom 16.06.2021 mit Protokollkontrolle
5. Bericht des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr, Herrn Oliver Rybicki
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 b BauGB
7. Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße", OT Pütnitz
8. Vereinheitlichung des Essenzuschusses für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Ribnitz-Damgarten
9. Tempobegrenzung Flugplatzallee Damgarten einführen (Antrag der Fraktion SPD/B90-Die Grünen)
10. Ausweitung des Tempo-30-Bereiches auf Straßenzug Schillstraße und Barther Straße (Antrag der Fraktion SPD/B90-Die Grünen)
11. Standorte für E-Ladesäulen definieren und die Installation vorantreiben (Antrag der Fraktion SPD/B90-Die Grünen)
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

14. Veräußerung von Liegenschaften
15. Informationen des Bürgermeisters
16. Auskünfte/Mitteilungen
17. Schließung der Sitzung

Ribnitz-Damgarten, 13. August 2021
Hans-Joachim Westendorf, Stadtpräsident

***Bekanntmachung der Gemeindebehörde über
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen
zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021***

1. Das Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Am Markt 1, Rathaus, Zi. 112, 18311 Ribnitz-Damgarten (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Zuständige Gemeindebehörde ist das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathaus, Zi. 112, 18311 Ribnitz-Damgarten. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) und für die Landtagswahl bis spätestens 4. September 2021 (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.
 - 4.1. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 15 - Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald I durch
Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
 - 4.2. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Wahlkreis 23 - Vorpommern-Rügen I durch
Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
zur Bundestagswahl,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;
zur Landtagswahl,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 3. September 2021) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten wahlberechtigte Personen zur Bundestagswahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

• ein Merkblatt für die Briefwahl,
zur Landtagswahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ribnitz-Damgarten, 13. August 2021
Gemeindewahlbehörde